

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

2 (26.2.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Februar

1884.

Inhalt.

Diensta Nachrichten.
Bekanntmachung. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den Bau einer evang. Kirche in Jerusalem betreffend.
Diensterledigung.
Todesfälle.
Zur Nachricht.

1.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Januar l. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Heinrich Hagenmeyer in Grobeicholzheim zum Pfarrer in Ziegelhausen auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen.

Die von der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg- und Freudenbergschen Standes- und Patronats Herrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrverwalters Adolf Trautwein in Buch a. Horn zum Pfarrer daselbst ist unterm 15. Februar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachung.

Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den Bau einer evang. Kirche in Jerusalem betreffend.

An sämtliche Geistliche der ev. Landeskirche ergeht hiermit der Auftrag, am Schluß des Hauptgottesdienstes am Sonntag Reminiscere, den 9. März d. J. zugunsten des Baues einer evang. Kirche in Jerusalem eine Kollekte erheben zu lassen und dieselbe

am vorhergehenden Sonntag Invokavit, den 2. März d. J., unter Vorlesung des nachstehenden Aufrufs ihren Gemeinden in unserm Namen zu empfehlen.

In dem Herrn Geliebte!

Wir nehmen Eure Opferwilligkeit in Anspruch für den Bau einer deutsch-evangelischen Kirche in Jerusalem. Das ist für uns kein fremder Ort. Die Stadt, wo unser Heiland Jesus Christus lehrte, litt und starb und von den Toten auferstand, ist der ganzen Christenheit bekannt, lieb und wichtig. Ihr wißt, daß Jerusalem seit Jahrhunderten unter türkischer Herrschaft steht. Die Mehrzahl seiner Bewohner sind Muhammedaner, welche ihr Heiligtum auf der Stelle haben, wo einst der salomonische Tempel gestanden. Aber auch mehrere tausend Christen wohnen in Jerusalem und christliche Pilger in großer Zahl besuchen die heilige Stadt. Die Angehörigen der römischen und griechischen Kirche und verschiedener morgenländischer Christengemeinden haben daselbst seit langer Zeit ihre Gotteshäuser und Kapellen, unter denen die heilige Grabeskirche am größten und berühmtesten ist. Wie steht es aber in der Stadt Jerusalem mit der evangelisch-protestantischen Kirche und mit der Predigt des Evangeliums? Im Jahr 1841 wurde daselbst von Preußen und England gemeinsam ein evang. Bistum errichtet, die Engländer haben sich vor 40 Jahren eine „Christuskirche“ auf dem Berg Zion erbaut, die arabischen Protestanten besitzen ein eigenes Gotteshaus, es bestehen deutsch-evangelische Anstalten für Unterricht und Erziehung, für Krankenpflege und Waisenversorgung, für den deutsch-evangelischen Gottesdienst ist nur ein zur Kapelle hergerichteter Saal eines alten Klosters vorhanden. Es fehlt also in der durch ihre tausendjährige Geschichte geheiligten und weltbekannten Stadt Jerusalem noch an einer eigentlichen deutsch-evangelischen Kirche, welche dort ein erhabenes Denkmal sein soll von der Lebenskraft des Protestantismus, eine angesehene Pflanzstätte evangelischen Geistes und evangelischer Liebe. Die einheimische protestantische Gemeinde ist arm und gering, sie kann eine solche nicht erbauen. Wie einst vom Abendland nach dem Morgenland so tönt jetzt vom Morgenland zum Abendland der Ruf: „Komm herüber und hilf uns!“ Die Baustätte ist vorhanden. Bereits im Jahr 1869 hat der Kronprinz von Preußen Besitz ergriffen von einem dazu besonders geeigneten Platz, nahe bei der Grabeskirche, auf welchem einst das Johanniterkloster und Hospital gestanden. Im vorigen Jahre wurde eine in den evang. Kirchen Preußens zu dem genannten Zwecke erhobene Kollekte zum Abschluß gebracht, welche nahezu 400,000 M. ergeben hat. Aber auch das übrige evangelische Deutschland soll Herz und Hand aufthun, damit ein gemeinsames Werk zustande komme, welches im heiligen Lande unserem Volke und unserem Glauben zur Ehre gereicht. Wir bitten dazu um Eure Beisteuer, in dem Herrn Geliebte! Helfet mit, daß an dem Ort, wo Gott der Welt und uns zu lieb seinen Sohn in den Tod gegeben, dem Herrn zum Lob ein würdiges Gotteshaus erbaut werde, in welchem das Evangelium des Sohnes Gottes rein und lauter verkündigt wird, und wo unsere Glaubensgenossen aus den verschiedenen Weltteilen und Ländern, die in Jerusalem zusammenkommen, eine Heimstätte, einen Mittelpunkt finden der Sammlung in evangelischer Liebe, der Erbauung und Anbetung im Geist und in der Wahrheit.

Indem wir Euch bitten, daß Ihr einer am nächsten Sonntag zu erhebenden Kirchenkollekte beisteuert, im Gedanken an unsern Heiland, der sich einst selbst gegen den

Gotteskasten setzte und schaute, wie das Volk Geld für den Tempel in denselben einlegte, rufen wir Euch das Wort des Propheten zu: „Gedenkt des Herrn in fernem Lande und laßt Euch Jerusalem im Herzen sein!“

Die Geistlichen haben die Kollekten nach Maßgabe der Verordnung vom 6. November 1863 (Kirchl. V.-D.-Bl. S. 95, Spohn II. S. 96) an die Dekanate abzuliefern, von welchen die Beträge der hiesigen evang. kirchl. Stiftungsverwaltung rechtzeitig einzusenden sind.

Karlsruhe, den 19. Februar 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat:

von Stöcker.

Bujard.

3.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Friesenheim, Diözese Bahr, deren Pfründeeinkommen zu 1695 *M.* berechnet ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

4.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 15. Februar 1884: Wagner, Karl Ludwig, Dekan und Pfarrer a. D. von Rindringen.

am 18. Februar 1884: Eberlin, August Christian, lic. theol., Kirchenrat, Dekan und Pfarrer in Handschuchsheim.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefetzten Preisen bezogen werden:

- | | |
|---|----------|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: | |
| die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für | 4 M 50 S |
| die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 " 50 " |
| 2. Die Kirchenverfassung für | — " 25 " |
| 3. Das Kirchenbuch, ungebunden für | 3 " 50 " |
| der dritte Teil desselben, ungebunden für | 1 " — " |
| 4. Die Perikopen und Lektionen zu | 1 " — " |
| 5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu | — " 5 " |
| 6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens | — " 50 " |
| 7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch zu | — " 70 " |
| 8. Impressen zu Verpachtungen von Pfarrgütern, das Buch zu | — " 70 " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 24 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 S.